

Gesetz
über den Bebauungsplan Horn 18
Vom 12. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Horn 18 für das Plangebiet Rhiensweg - Sierekingallee - Horner Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbelaugen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizubehalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

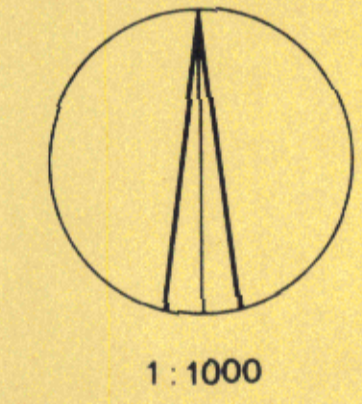
§ 3
Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219), und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herrichtung kann auch von den Eigentümern vorhandener Wohngebäude erfordert werden, um die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdedecke errichtet werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdedecke nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 4
Die festgesetzten Fahr- und Gehwege umfassen die Befahrnis für den Anschluß des Flurstücks 62 der Gemarkung Horn-Gerst an die O'Swaldstraße und den Horner Weg Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.

§ 5
Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauausstattungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429)) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bremischen hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 1965.
Der Senat

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBÄUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- I, II und mehr GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- g BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STELLPLÄTZE MIT EINFARTEN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- +20,2 STRASSENHOHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 18

BEZIRK HAMBURG - MITTE ORTSTEIL 130

HAMBURG, DEN 21. JAN. 1965 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 17. März 1965 (GVBl. S. 33)
In Kraft getreten am 20. März 1965

Hamburg, den 17. März 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Hamburg 26, Stadthausstraße 9
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 22932

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 10	FREITAG, DEN 19. MÄRZ	1965
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 18	33
12. 3. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 16	34
12. 3. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 5	34
12. 3. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Heimfeld 9	35
12. 3. 1965	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 7	35
12. 3. 1965	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte	36

Gesetz

über den Bebauungsplan Horn 18

Vom 12. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 18 für das Plangebiet Rhiemsweg — Sievekingsallee — Horner Weg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219), und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herrichtung kann auch von den Eigentümern vorhandener Wohngebäude gefordert werden, um die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Die festgesetzten Fahr- und Gehrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 62 der Gemarkung Horn-Geest an die O'Swaldstraße und den Horner Weg Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 1965.

Der Senat